

**Vergütungsanforderung für Photovoltaik (PV)-Anlagen** als verbindliche Grundlage für die  
**Auszahlung der Vergütung gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz**  
 für die Einspeisung in das Verteilnetz der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (SWKN)

Netzbetreiber	Name	Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH		
	Anschrift	Daxlander Str. 72, 76185 Karlsruhe		
Anlagenbetreiber	Name, ggf. Firma			
	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
	Telefon			
	E-Mail			
Anlagendaten	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
PV-Anlagenmontage	<input type="checkbox"/> auf oder an Gebäuden	<input type="checkbox"/> Freiflächenanlage	<input type="checkbox"/> Sonstige: _____	
Vergütung EEG	<input type="checkbox"/> Feste Einspeisevergütung	<input type="checkbox"/> Marktprämie (Direktvermark.)	<input type="checkbox"/> Mieterstromzuschlag	
Volleinspeisung vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja, ich bestätige, dass die Voraussetzungen nach §48 Abs. 2a EEG 2023 eingehalten sind. Außerdem werde ich Änderungen unverzüglich und fristgerecht mitteilen.		<input type="checkbox"/> nein	
Angaben zur steuerlichen Regelung (bei Fragen wenden Sie sich an das Finanzamt)	Ich betreibe die Stromerzeugungsanlage als...			
	<input type="checkbox"/> Gewerbetreibender und bin zum Vorsteuerabzug berechtigt, die Steuernr. lautet: _____			
	<input type="checkbox"/> Kleinunternehmer (siehe §19 UStG) oder beanspruche die Vereinfachungsregelung (Nullsteuersatz)			
Bankverbindung für die Vergütung	Kontoinhaber			
	IBAN			
Versand der Abrechnung	<input type="checkbox"/> postalisch		<input type="checkbox"/> per E-Mail als PDF-Datei (E-Mail-Adresse erforderlich, siehe oben)	
Nur von Unternehmen auszufüllen	<input type="checkbox"/> ich bestätige, dass sich mein Unternehmen nicht in Schwierigkeiten befindet, keine Rückforderungsansprüche durch Beschlüsse der EU-Kommission bestehen und dass ich Änderungen, die sich bis zur Inbetriebnahme ergeben, unverzüglich mitteile. (siehe §19 Abs. 4 EEG 2023)			
Bitte beachten Sie die nachfolgenden Informationen und die Rückseite des Dokuments				
Abschlagszahlung	Die erstmalige Auszahlung der Abschlagsbeträge erfolgt nach Prüfung der Vergütungsvoraussetzungen zum nächsten 15. eines Monats rückwirkend zur Zählersetzung. Für die Einspeisung der EEG-Anlage werden auf Basis der Jahresabrechnung elf monatlich gleichbleibende Abschlagsbeträge vom 15.02 bis zum 15.12 eines Jahres ausbezahlt.			
Abrechnung	EEG-Anlagen mit einer SLP-Messung werden grundsätzlich kalenderjährlich vom 01.01 bis zum 31.12 eines Jahres abgerechnet. EEG-Anlagen mit einer RLM-Messung (in der Regel Anlagen größer 100 kW oder hinter einer Kundenstation) werden monatlich abgerechnet. Die Jahresabrechnung wird im Januar/Februar des auf die Einspeisung folgenden Jahres erstellt. Monatliche Abrechnungen werden im auf die jeweilige Einspeisung folgenden Monat erstellt.			
Meldepflichten	Änderungen, die zu einer anderen umsatzsteuerlichen Handhabung führen, sowie Adressänderungen oder Änderungen der Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind dem Netzbetreiber sofort mitzuteilen. Gemäß § 71 EEG 2023 müssen Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen. Gemäß § 5 MaStRV müssen Anlagenbetreiber, ihre Stromerzeugungsanlage bei deren Inbetriebnahme im Marktamtdatenregister registrieren. Die Registrierung muss spätestens ein Monat nach der Inbetriebnahme erfolgen. Erfolgt die Registrierung nicht oder nicht rechtzeitig führt dies zu einer Verringerung des Zahlungsanspruchs gemäß § 52 EEG 2023.			

<b>Vergütungsanforderung für Photovoltaik (PV)-Anlagen</b> als verbindliche Grundlage für die <b>Auszahlung der Vergütung gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz</b> für die Einspeisung in das Verteilnetz der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (SWKN)	
Netzbetreiber	In Karlsruhe ist die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH Ihr zuständiger Verteilnetzbetreiber. Anfragen stellen Sie bitte an die E-Mail Adresse eeg-kwkg@netzservice-swka.de.
Vergütung EEG	Die Auszahlung der Vergütung kann erst erfolgen, wenn alle technischen sowie kaufmännischen Dokumente gemäß dem Anmeldeprozess vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH vorliegen. Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Dokument an die E-Mail Adresse eeg-kwkg@netzservice-swka.de. Gemäß § 19 EEG 2023 kann der Anlagenbetreiber bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen, die Marktprämie nach § 20 EEG 2023, die Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 und 2 oder einen Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 in Anspruch nehmen. Die Ermittlung und Festlegung des Vergütungssatzes sowie die Ausbezahlung der Einspeisevergütung erfolgt in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Testierung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer des Netzbetreibers. Bei Nichtanerkennung bzw. Reduzierung des Vergütungsanspruchs behalten wir uns entsprechende Rückforderungen vor. Dies gilt auch bei rückwirkenden Änderungen der gesetzlichen Vorgaben.
Anlagenbetreiber	Zum Aufbau der Stammdaten in unserem Abrechnungssystem benötigen wir den vollständigen Namen und die Anschrift des Anlagenbetreibers. Die Angaben dienen als verbindliche Grundlage für den Schriftverkehr, für die Versendung von Abrechnungen und von Datenmeldungen gemäß dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz. Die Telefonnummer sowie die E-Mail Adresse wird ausschließlich für Informationen und für die Klärung von Sachverhalten rund um den Betrieb von EEG-Anlagen verwendet. Sie stimmen bei Angabe der E-Mail-Adresse und Telefonnummer einer Verwendung zur Kontaktaufnahme durch die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH mit Ihnen zu. Die E-Mail-Adresse wird weder weitergegeben noch für andere Zwecke verwendet.
Anlagenanschrift	Wir benötigen die Anschrift von dem Ort an dem die EEG-Anlage fest und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert ist. Dies ist bei einer Photovoltaikanlage beispielsweise die Anschrift des Objekts auf dessen Dach die Photovoltaikanlage installiert wurde.
Volleinspeisung	PV-Anlagen in Volleinspeisung erhalten unter Umständen einer erhöhte Einspeisevergütung.
Umsatzsteuer	Als Betreiber einer EEG-Anlage sind Sie nach dem Umsatzsteuergesetz Gewerbetreibender und dazu verpflichtet, die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Nach der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG können Sie sich hiervon befreien lassen. In diesem Fall führen wir die Überweisung der Vergütungen ohne Addition der Umsatzsteuer durch. Sollten Sie Gewerbetreibender sein, dann kreuzen Sie diese Option an und tragen Sie die entsprechende Steuernummer ein. Sollten Sie die Kleinunternehmerregelung wählen kreuzen Sie nur die entsprechende Option an. Bitte beachten Sie die neu eingeführte Vereinfachungsregelung (Nullsteuersatz) für neue Anlagen bis 30 kWp ab dem 01.01.2023.
Bank	Die Bankverbindung dient zur Überweisung der Einspeisevergütung. Nachträgliche Änderungen der Bankverbindung müssen schriftlich erfolgen. Die Rückzahlung einer Überzahlung auf Basis der Jahresabrechnung aufgrund zu hoher Abschlagsbeträge erfolgt grundsätzlich durch Überweisung.
Abschlagszahlung	Zur Festlegung von Abschlagszahlungen für das Inbetriebnahmejahr werden zwei Fälle unterschieden. Wird der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH eine Ertragsprognose des Anlagenerrichters vorgelegt, so werden die Abschläge auf dieser Basis berechnet. Liegt dem Netzbetreiber keine Ertragsprognose vor, so wird zur Berechnung der Abschlagshöhe für das erste Betriebsjahr von einem Jahresertrag von 800 kWh pro installiertem kW ausgegangen. Für die nachfolgenden Jahre wird die Höhe der Abschlagsbeträge auf Basis des auf der Jahresabrechnung ermittelten Ertrags berechnet.
Abrechnung	Eventuelle Entgelte fallen gemäß dem Preisblatt des Netzbetreibers an. Die aktuellen Preisblätter sind auf unserem Internetauftritt unter <a href="http://www.netzservice-swka.de">www.netzservice-swka.de</a> veröffentlicht.
Meldepflichten	Die Meldepflichten des Anlagenbetreibers gemäß § 71 EEG 2023 sind in jedem Fall auch ohne explizite Aufforderung einzuhalten, da sonst gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz Sanktionen drohen, die zu einer Reduzierung der Vergütung bis null oder zur Zahlung der vollen EEG-Umlage führen kann. Bitte denken Sie an die Zählerstandsmitteilung!
Bundesnetzagentur	Nach der elektronischen Registrierung der EEG-Anlage und ggf. des Speichersystems bei der Bundesnetzagentur erhalten Sie eine Meldebestätigung. Diese Meldebestätigung ist eine Voraussetzung zur Auszahlung der Vergütung. Bitte senden Sie uns die Kopie der Meldebestätigung der EEG-Anlage und ggf. des Speichersystems an die E-Mail Adresse eeg-kwkg@netzservice-swka.de.